

Bekanntmachung

der Frankfurter Wertpapierbörse (FWB)

Erste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat am 16. Juni 2009 die folgende erste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 6. Juli 2009 in Kraft.

**Erste Änderungssatzung
zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse**

Der Börsenrat der Frankfurter Wertpapierbörse hat im Umlaufverfahren die folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 8. April 2009

Die Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse in der Fassung vom 8. April 2009 wird wie folgt geändert:

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

II. Abschnitt Börsenorgane und ihre Aufgaben

1. Teilabschnitt Börsenrat

§ 4 Aufgaben des Börsenrats

(1) Der Börsenrat hat folgende Aufgaben:

1. Erlass der Börsenordnung,
2. Erlass der Bedingungen für die Geschäfte an der Börse,
3. Erlass der Gebührenordnung,
4. Erlass einer Zulassungsordnung für Börsenhändler,
5. Erlass der Handelsordnung für den Freiverkehr.

die jeweils als Satzung erlassen werden.

- ~~56.~~ Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
 - ~~67.~~ Überwachung der Geschäftsführung,
 - ~~78.~~ Erlass einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
 - ~~89.~~ Bestellung, Wiederbestellung und Abberufung des Leiters der Handelsüberwachungsstelle auf Vorschlag der Geschäftsführung und im Einvernehmen mit der Börsenaufsichtsbehörde,
 - ~~910.~~ Festlegung des äußeren Rahmens der Handelszeiten,
 - ~~110.~~ Zustimmung zur Einführung von technischen Systemen, die dem Handel oder der Abwicklung von Börsengeschäften dienen und zur Benutzung von Börseneinrichtungen,
 - ~~121.~~ Stellungnahme zu Kooperations- und Fusionsabkommen der Börsenträger, die den Börsenbetrieb betreffen und zur Auslagerung von Funktionen und Tätigkeiten auf ein anderes Unternehmen.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf für Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Börsenrates. Dies gilt insbesondere für:
- 1. Entscheidungen, die den Ablauf des Handels und der Abwicklung wesentlich verändern sowie die Festlegung der Börsentage;
 - 2. Entscheidungen über die Übernahme von wesentlichen neuen Tätigkeitsfeldern oder deren Aufgabe;
 - 3. Eingehen von Kooperationen mit anderen Börsen und Organisationen, die Auswirkungen auf den Entscheidungsspielraum der FWB haben können.

[...]

XI. Abschnitt Freiverkehr

§ 175 Freiverkehr

Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse

- (1) Für Wertpapiere, die weder zum regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind, kann die Geschäftsführung den Betrieb eines Freiverkehrs durch die Börsenträger zulassen, wenn aufgrund der durch den Börsenrat beschlossenen Handelsordnung für den Freiverkehr sowie durch Geschäftsbedingungen, die von den Trägern der FWB erlassen und durch die Geschäftsführung gebilligt wurden, eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint. Emittenten, deren Wertpapiere ohne ihre Zustimmung in den Freiverkehr einbezogen worden sind, können durch Geschäftsbedingungen nicht dazu verpflichtet werden, Informationen in Bezug auf diese Wertpapiere zu veröffentlichen.
- (2) Die Geschäftsbedingungen für den Handel der in dem Anhang zu § 3 Abs. 1 definierten strukturierten Produkte im Freiverkehr erlässt die Scoach Europa AG. Für den Handel sonstiger Wertpapiere im Freiverkehr werden die Geschäftsbedingungen von der Deutsche Börse AG erlassen. ~~Die Geschäftsführung kann verlangen, dass in den Geschäftsbedingungen der Scoach Europa AG und der Deutsche Börse AG Bestimmungen über die ordnungsgemäße Durchführung des Handels einschließlich der Voraussetzungen für die Einführung von Wertpapieren in den Freiverkehr sowie über die ordnungsgemäße Feststellung von Börsenpreisen, deren Veröffentlichung und über die Geschäftsabwicklung enthalten sind.~~
- (3) Die im Freiverkehr ermittelten Preise sind Börsenpreise im Sinne des § 24 BörsG. Sie unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde und der Handelsüberwachungsstelle. ~~§§ 78 bis 98, §§ 116 bis 170 gelten sinngemäß.~~

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

Artikel 1 tritt am 6. Juli 2009 in Kraft.

Die vorstehende erste Änderungssatzung zur Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrats der Frankfurter Wertpapierbörse vom 16. Juni 2009 am 6. Juli 2009 in Kraft.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 16 Absatz 3 des Börsengesetzes erforderliche Genehmigung mit Schreiben vom 17. Juni 2009 (Az.: III 6 – 37 d 02.07.02) erteilt.

Die erste Änderungssatzung ist durch Aushang im Börsensaal der Frankfurter Wertpapierbörse sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Frankfurter Wertpapierbörse (<http://www.deutsche-boerse.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 17. Juni 2009

Geschäftsführung der Frankfurter Wertpapierbörse

Dr. Roger Müller

Dr. Cord Gebhardt